

SATZUNG des Handball Fördervereins Schneverdingen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Handball Förderverein Schneverdingen“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. tragen
- (2) Er hat seinen Sitz in Schneverdingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die unmittelbare Förderung des Sports auf dem Gebiet des Handballsports in Schneverdingen. Für diese Zwecke hat er seine gesamten Mittel zu verwenden.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Erzielung von Spenden; das Abhalten von Turnierveranstaltungen, zu denen in- und ausländische Vereine eingeladen werden können. Dabei können auch Preise ausgelost werden - die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Sportvereine, die zweckgebunden für deren Handballabteilung zu erfolgen hat. Dabei können sowohl bestehende Handballabteilungen ausgebaut und erweitert werden sowie neue Handballabteilungen aufgebaut werden, - die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Vereine zur Förderung der Jugendarbeit von Handballabteilungen, - die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Vereine zur Förderung der Qualifikation von Handballspielern (z.B. zur Teilnahme an Schulungs- und Trainingsprogrammen), - die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Vereine für die Veranstaltung von Handballtrainingskursen, Symposien und Kongressen die sich mit dem Handballsport befassen, - die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Vereine zur Förderung der Qualifikation von Handballtrainern, oder zur Förderung solcher Handballtrainer, die sich besonders um die Jugendarbeit kümmern. Andere als diese Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Beim Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung oder Aufhebung Vereins, erhalten die Mitglieder weder Beitragsteile zurück, noch eventuell eingebrachte Sacheinlagen,
- (3) Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums den Ausschlag.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern und b) fördernden Mitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme das Präsidium entscheidet. Die Entscheidung ist demjenigen, der Mitglied werden will, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ordentliche Mitglieder: Natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder werden wollen, sollen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

- (4) Fördernde Mitglieder: Einzelpersonen oder juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder werden wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind für das laufende Jahr im Voraus jeweils bis zum 31. März an die vom Präsidium vorgeschriebene Stelle einzubezahlen. Rückständige Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt durch a) Austrittserklärung b) Ausschluss c) Tod des einzelnen Mitglieds und d) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidium schriftlich zu erklären. Er ist mit sofortiger Wirkung zulässig, jedoch bleiben sämtliche Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, bestehen. Das heißt für den Fall, dass ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Beträgen. Für den Fall, dass die Beitragsverpflichtung noch nicht erfüllt worden ist, bleibt diese bestehen.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds durch das Gesamtpräsidium ausgeschlossen werden, wenn es a) gegen die Interessen des Vereins verstößt, b) trotz zweifacher Mahnung, von der die zweite durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen muss, die Einzahlung des festgestellten Beitrags nicht leistet. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Präsidium möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Ausschlussbeschluss des Präsidiums hat vorläufige Gültigkeit durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat in keinem Fall irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder durch Bevollmächtigte vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Fördernde Mitglieder haben unbeschadet ihres Rechts, der Mitgliederversammlung beizuwohnen, kein Stimmrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) das Präsidium, b) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Voraussetzungen und für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus a) dem ersten Vorsitzenden b) zwei zweiten stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer
- (2) Das Präsidium leitet die Vereinsgeschäfte. Es wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- (3) Das jeweilige Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

§ 10 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und die beiden zweiten Vorsitzenden vertreten, jedoch nur zwei von ihnen jeweils gemeinschaftlich handelnd.
- (2) Im Innenverhältnis sind die beiden zweiten Vorsitzenden zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied des Präsidiums kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Verhandlungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Die weiteren Präsidiumsmitglieder sind unverzüglich zu informieren.
- (3) Durch Beschluss des Präsidiums kann Vertretern der geförderten Handballvereine gestattet werden, an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Sie nehmen dabei als Berater ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
Sie beschließt über 1). die Wahl der Präsidiumsmitglieder 2). die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, diese werden jährlich neu gewählt, Wiederwahl nicht möglich, 3) .Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes, 4). Entlastung des Präsidiums, 5.)Anträge die auf der Tagesordnung stehen, oder die wenigstens zehn Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind, 6).Satzungsänderungen, 7).Festsetzung der Mitgliederbeiträge, 8).Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands, 9).Auflösung des Vereins.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist vom Präsidium einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Daher muss eine Sitzung des gesamten Präsidiums vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen in beiden Versammlungen gefasst werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem TV Jahn Schneverdingen zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Ziele des Fördervereins:

Der „Handball-Förderverein Schneverdingen“ (HFV) wurde im Jahr 2001 als Förderkreis gegründet. Seit diesem Zeitpunkt organisiert der Förderkreis Turniere und Spiele mit hochklassigen Handballmannschaften um Gelder für die Jugendarbeit der Handballabteilung im TV Jahn Schneverdingen zu generieren.

Im Jahr 2007 wurde der HFV e.V. gegründet und setzt seitdem die Tradition hochklassiger Events in Schneverdingen fort und baut Sie aus. So durften wir schon Weltmeister, Championsleague-Sieger, Europapokal-Sieger, Deutsche Meister, wie z.B. den THW Kiel oder den TV Großwallstadt, DHB Pokalsieger wie den HSV Hamburg und viele weitere Internationale Topmannschaften, wie Kolding, Vezprem, Schaffhausen um nur einige zu nennen in unserer viel zu kleinen Sporthalle erleben. Und jedes Mal stand ein Gewinner dieser Spiele bereits fest: die Handballjugend in Schneverdingen, denn der finanzielle Überschuss der Turniere bleibt zu 100 % der Jugendarbeit vorbehalten und stellt damit ein Investment in die Zukunft dar. Der HFV, unterstützt ausschließlich die Jugendarbeit der Handballsparte des TV Jahn Schneverdingen.

Welche Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, wird in Zusammenarbeit mit der Handballsparte konkret definiert. Dieses sind unter anderem:

Kinder von der Straße zu holen und die Gemeinschaft zu fördern ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Fördervereins. Durch kompetente Ansprechpartner sowie gut ausgebildete Trainer, Betreuer, aber auch durch Teile der Elternschaften, wird hier sowohl im Training, wie auch im Spiel und auch durch die gemeinsame Gestaltung verschiedener Festivitäten, Freude am Sport und der sportlichen Gemeinschaft vermittelt. Viele Kontakte und Freundschaften werden hier im Kind- und Jugendalter geknüpft, welche teilweise über Jahrzehnte erhalten und gepflegt werden.

In der aktuellen Saison kann der TV Jahn Schneverdingen immerhin 192 Kinder, angefangen bei den Super Minis (ab 4 Jahre) bis hin zu A- Jugendlichen in 13 Mannschaften vorweisen, die von 10 Trainern und 7 Helfern betreut werden.

Wenn wir es schaffen, die Rahmenbedingungen für den Handballsport in Schneverdingen weiter zu verbessern, ist es zukünftig möglich noch mehr Kinder und Jugendliche für den Handballsport zu begeistern. Doch erfolgreiche Jugendarbeit verlangt jahrelange Geduld, Kontinuität und natürlich Geld. Unsere Mitglieder bekennen sich zum Handballsport und zur Jugendförderung. Werden auch Sie Mitglied im Förderverein oder spenden Sie, damit unsere Kinder die Förderung bekommen, die Sie verdient haben.

Der HFV unterstützt zusätzlich ideell das Bürgerbündnis „bunt statt braun“. Das Bürgerbündnis ist ein Zusammenschluss verschiedener Organisationen, Vereine, Verbände und Privatpersonen, die sich im Februar 2008 mit dem Ziel zusammengetan haben, ein Zeichen gegen Rechtsradikalismus in unserer Stadt zu setzen. Seine Aufgaben sieht das Bündnis im Bereich der Aufklärung über Rechtsextremismus und seine Ursachen, Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für diese Problematik sowie das Organisieren von Protest gegen alle Formen von Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit

Ihr Präsidium des Handball –Förderverein Schneverdingen e.V.

Wolfgang Mayer
1. Vorsitzender

Dirk Briesmeister
2. Vorsitzender

Carsten Gevers
2. Vorsitzender

Beitriffs- / Spendenerklärung (Handball Förderverein Schneverdingen e.V.)

Name: _____

Straße: _____

PLz; Wohnort: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

E - Mail: _____

Bitte wählen Sie aus:

Mitgliedschaft: Ich möchte dem HFV _____ als aktives Mitglied beitreten und habe eine aktuelle Ausfertigung der Satzung des Vereins erhalten und erkenne diese an.

Jährliche Spende*: Ich unterstütze den HFV bis auf Widerruf mit einer jährlichen Spende in Höhe von _____ Euro.

Einmalige Spende: Ich unterstütze den HFV mit einer einmaligen Spende in Höhe von _____ Euro.

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30,00 Euro pro Jahr, bzw. die jährliche Spende, soll von meinem Konto abgebucht werden:

Kontoinhaber: _____

Bankverbindung: _____

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Ich möchte Informationen des HFV per E-Mail erhalten.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name auf der Homepage des HFV im Bereich Mitglieder / Förderer veröffentlicht wird.

Bitte senden Sie mir eine Spendenquittung(en) an obenstehende Adresse

Ort / Datum

Neu-Mitglied / Spender

Präsidiumsvertreter

* Der Spendenbeitrag ist erstmalig mit der Unterzeichnung fällig und wird dann im Jahresabstand zum entsprechenden Datum abgebucht. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Der Handball – Förderverein Schneverdingen e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister 130368; Bl. 41 f. RB